

Niederschrift über die 4. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Samstag, 24. November 2018, im Fichtenhofsaal des Landesvereins für Innere Mission, An der Kirche 6, 24635 Rickling

TOP 1 Gottesdienst

Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr im Sitzungssaal mit einer Andacht von Pröpstin Almut Witt.

TOP 2 Präliminarien

TOP 2 Begrüßung und Grußworte

Präses Michael Rapp setzt die Kirchenkreissynode fort und dankt Pröpstin Witt, dem Catering-Team des Landesvereins für Innere Mission sowie der Verwaltung für die Organisation.

Gemäß Geschäftsordnung sind Schriftführende zu wählen. Silke Hammerich und Andreas Köpp (Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung) werden berufen und per Akklamation durch die Synodalen bestätigt.

Präses Michael Rapp gibt den Ablauf des Tages bekannt.

Er begrüßt Pröpstin Almut Witt, Propst Stefan Block, Propst Kurt Riecke, Oberkirchenrätin Maren Reimer vom Landeskirchenamt, alle Gäste, die anwesenden Synodalen sowie die Vertreter der Altholsteiner Presse.

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann verliest das Grußwort des Bischofs Gothart Magaard.

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Es sind 83 Synodale anwesend. Damit ist die Synode beschlussfähig.

TOP 4 Verpflichtungen und Gelöbnis

Erstmals Teilnehmende der Kirchenkreissynode, werden verpflichtet.

Dies sind:

Kirsten Schuer, Anne-Katrin Köster, Dr. Holger Oertel, Lukas Habermann, Joachim Schiemann, Michael Dücker, Hans-Karl Fiek.

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann trägt das Gelöbnis vor. Die zu Verpflichtenden bestätigen dem Präses durch Handschlag mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

TOP 5 Festsetzung der Tagesordnung

Folgende Tagesordnung wird *einstimmig* beschlossen:

1. Andacht
2. Begrüßung, Präliminarien und Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung / Gelöbnis
5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Fragestunde
7. Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates mit Aussprache
8. Themensynode 2019
9. Wahlen
 - 9.1 Finanzausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang
 - 9.2 Umweltausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang
 - 9.3 Vorbereitungsausschuss zur Themensynode im August 2019 / Kandidaten mit Wahlgang
10. Wechsel Trägerschaft Kindertagesstätten in Heikendorf
11. Beschluss über den Antrag des Jugendausschusses zur Jugendkirche
12. Haushalt 2019
 - 12.1 Einbringung durch den Kirchenkreisrat
 - 12.2 Stellungnahme des Finanzausschusses
 - 12.3 Aussprache und Abstimmung
13. Berichte aus den Synoden der Nordkirche
14. Ankündigungen und Hinweise
15. Reisesegen

Allgemeiner Hinweis:

Die Wahlvorschlagsliste mit den Kandidaten für die unter TOP 9.1 und TOP 9.2 zu wählenden Ausschussmitglieder ist mit den Synodenunterlagen verschickt worden. Eine Ergänzung der Wahlvorschläge ist noch möglich. Präses Michael Rapp wirbt für weitere Kandidatinnen / Kandidaten.

Für die Auszählung der Stimmen werden zwei Zählteams gebildet. Das Zählteam 1 wird unterstützt von Volker Moritz, stellvertretender Verwaltungsleiter, das Zählteam 2 von Stephan Rohwer, Wahlbeauftragter des Kirchenkreises Altholstein.

Es erklären sich bereit in den Zählteams mitzuwirken:

Zählteam 1: Silke Leng, Maik Hansen

Zählteam 2: Kirsten Schuer, Sabine Gliesmann

Einstimmig beschlossen

Silke Leng stellt zwei Unterschriftsammlungen des Friedensforums vor:
Kindersoldaten in der Bundeswehr
Abrüsten statt Aufrüsten

Ferner wirbt sie für Unterschriften zum Thema einer Petition des Bündnisses eine Welt SH „Schleswig-Holstein kauft fair“ gegen das zurzeit verhandelte kommunale Beschaffungsgesetz in der fair-regionale Beschaffungskriterien gestrichen werden. Das widerspricht der neuen Beschaffungsverordnung der Nordkirche, die am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Unterschriftslisten liegen aus.

TOP 6 Fragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 7 Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates mit Aussprache

Der Bericht liegt den Synodalen in Schriftform vor. Er wird von Propst Stefan Block gehalten. Er widmet sich u.a. der Arbeit des neu zusammengesetzten Kirchenkreisrates. Innerkirchliche Themen wie z.B. Finanzen, Fachkräftemangel, Probleme im Bereich Friedhöfe sowie gesellschaftliche Entwicklungen mit ihren Herausforderungen stehen im Mittelpunkt seines Berichtes.

Es folgt eine allgemeine Aussprache.

Synodenpräses Michael Rapp dankt Propst Block für seinen ausführlichen Bericht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 8 Themensynode 2019

Vizepräses Pastorin Simone Pottmann führt in das Thema ein.

Das Präsidium der II. Synode des Kirchenkreises Altholstein hat in der Vorbereitung auf diese Synodentagung alle Kirchengemeinden und Synodalen des Kirchenkreises Altholstein zu den anstehenden Zukunftsthemen befragt. In den Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und der Synode haben sich zwei Themen abgezeichnet, die unter der Überschrift „Kirche der Zukunft“ zusammengefasst werden können.

Beschluss

1. Die II. Synode des Kirchenkreises Altholstein wird im August 2019 und August 2020 unter dem Arbeitstitel „Kirche in I Altholstein – Kirche der Zukunft“ zusammentreten. Die Synodentagung im August 2019 steht unter dem Arbeitstitel „Geht hinaus und verkündet das Evangelium“. Die Synodentagung im August 2020 soll unter dem Arbeitstitel stehen „Dies ist Kirche, oder?“

2. Die Synode setzt zur Vorbereitung der Synodentagung jeweils einen Vorbereitungsausschuss ein. Diese Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, von denen vier aus der Mitte der Synode gewählt, zwei Mitglieder aus dem Kirchenkreisrat und ein Mitglied aus dem Präsidium entsandt werden.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

Vizepräsident Simone Pottmann übernimmt die Leitung

TOP 9 Wahlen

TOP 9.1 Finanzausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang

Zu wählen sind insgesamt vier stellvertretende Mitglieder, drei aus der Gruppe der Ehrenamtlichen und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden.

Der Nominierungsausschuss schlägt Margrit Bonde aus der Gruppe der Ehrenamtlichen vor. Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht vorgeschlagen.

Margrit Bonde erklärt ihre Bereitschaft zu kandidieren.

Margrit Bonde stellt sich vor.

Es wird durch Handzeichen gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerstand gegen eine Wahl durch Handzeichen erhebt.

Margrit Bonde wird *einstimmig* gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

TOP 9.2 Umweltausschuss: Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten

Zu wählen sind insgesamt zwei Mitglieder, ein Mitglied aus der Gruppe der Ehrenamtlichen und ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen / Pastoren.

Der Nominierungsausschuss schlägt Pastorin Martina Dittkrist vor. Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht vorgeschlagen.

Pastorin Dittkrist stellt sich vor.

Es wird durch Handzeichen gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerstand gegen eine Wahl durch Handzeichen erhebt.

Pastorin Martina Dittkrist wird *mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung* gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Hinsichtlich der noch freien Plätze im Finanzausschuss und im Umweltausschuss werden entsprechende Wahlen auf die Tagesordnung der kommenden Synodentagung gesetzt.

TOP 9.3 Vorbereitungsausschuss zur Themensynode 2019 / Kandidatinnen / Kandidaten mit Wahlgang

Das Präsidium schlägt vor, zwei Vorbereitungsausschüsse zu berufen, die jeweils aus sieben Mitgliedern bestehen (s. **TOP 8** Beschlusstext lfd. Nr. 2). Die Aufgabe des jeweiligen Vorbereitungsausschusses wird es sein, die Arbeitstitel zu konkretisieren, die Konferenzen und Synodentagungen inhaltlich zu strukturieren und vorzubereiten. Die Geschäftsführung der Ausschüsse erfolgt jeweils durch die Kirchenkreisverwaltung.

Zunächst werden vier Synodale für den Vorbereitungsausschuss der Themensynode im August 2019 gesucht und vorgeschlagen:

Pastorin Angelika Doege-Baden-Rühlmann
Christian Fredrich
Britta Reents
Kerstin Todt

Die Synode spricht sich *mehrheitlich, bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung* dafür aus, en bloc durch Handzeichen abzustimmen.

Die vier Kandidatinnen / Kandidaten werden *mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen* in den Vorbereitungsausschuss der Themensynode im August 2019 gewählt.

Pastorin Angelika Doege-Baden-Rühlmann, Christian Fredrich, Britta Reents und Kerstin Todt nehmen die Wahl an.

Präses Michael Rapp übernimmt die Leitung

TOP 10 Wechsel Trägerschaft Kindertagesstätten in Heikendorf

Propst Riecke bringt den Tagesordnungspunkt ein. Der Antrag ist form- und fristgerecht Kirchenkreis eingegangen. Der Finanzierungsvertrag bzw. Förderungsbescheide beinhalten trotz regionaler Besonderheiten keine besonderen Vertragsbestandteile. Gleiches gilt für das zu übernehmende Personal und dem Gebäudebestand. Die Gebäude sind weiterhin von der Eigentümerin, der Kirchengemeinde, im Zuge der Bauunterhaltung bzw. ggf. der Ersatzbeschaffung dem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Kirchengemeinde entsprechende Mietzahlungen.

Beschluss:

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Kirchengemeinde Heikendorf vom 27.06.2018 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01.01.2019 gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätte von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises anzunehmen.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen des bisherigen Trägers im Hinblick auf deren Kindertagesstätte und des dort beschäftigten Personals ein.
3. Der Kirchenkreis übernimmt zum 01.01.2019 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte in der o.g. Kirchengemeinde.
4. Die Kirchengemeinde erhält als Eigentümerin des Gebäudes eine angemessene Miete. Hierüber wird ein Mietvertrag geschlossen.
5. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle Folgekosten zu übernehmen, die sich aus zum Zeitpunkt der Übernahme festgestellten Baumängel und fehlenden Betriebsgenehmigungen ergeben.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen

Vizepräsident Simone Pottmann übernimmt die Leitung

TOP 11 Beschluss über den Antrag des Jugendausschusses zur Jugendkirche

Neben den in die Kirchenkreissynode entsandten Jugenddelegierten, die gem. Geschäftsordnung das Rederecht haben, wird mit Zustimmung der Synode Greta Boxberger, „Teamer“ in der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster das Rederecht erteilt.

Juliane Groß, Jugenddelegierte und Vorsitzendes des Jugendausschusses, bringt den Antrag ein und begründet den am 05.11.2018 einstimmig gefassten Antrag des Jugendausschusses ausführlich. Als Vorsitzender des Kirchenkreisrates nimmt Propst Stefan Block dazu Stellung. Der Kirchenkreisrat hat sich in einer Quartalsklausur im September dieses Jahres mit der Thematik beschäftigt.

Der Finanzausschuss verzichtet auf eine Stellungnahme.

Pastor Jens Voß reicht einen Änderungsantrag ein. Der Antrag wird von mehr als zehn Synodalen unterstützt.

Pastor Voß verliest den **Änderungsantrag** und begründet diesen. Der Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Synode des Kirchenkreises Altholstein erkennt an: In der Arbeit mit jungen Menschen müssen deren Lebenswelten Beachtung finden. Die Jugendkirche ist der Dienst der Kirche mit, für und durch junge Menschen. Jugendliche sind Akteure der Jugendkirche und nicht nur deren Adressaten (von Jugendlichen für Jugendliche).

Die Synode bittet das Jugendwerk, gemeinsam mit dem Jugendausschuss Möglichkeiten zu prüfen, einen festen und gut erreichbaren kirchlichen Raum für die Einrichtung einer Jugendkirche zur Verfügung zu stellen.“

Der Änderungsantrag wird nach eingehender Diskussion *mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt.*

In der Folge der Beratung über Vor- und Nachteile der „Fortführung der Jugendkirche“ stellt Pastor Christian Sievers den Antrag auf Beendigung der Beratung und Schluss der Rednerliste.

Der Antrag wird *mehrheitlich bei wenigen Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.*

Die Synodalen sind *mehrheitlich bei einigen Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen* für eine getrennte Abstimmung in der Reihenfolge der laufenden Nummerierung des Antrages.

Beschluss:

1. Für die Jugendkirchenarbeit im Kirchenkreis Altholstein, die im Jugendwerk des Zentrums kirchlicher Dienste angebunden sein soll, wird eine volle Pfarrstelle oder Planstelle mit theologischer oder theologisch-pädagogischer Hochschulqualifikation auf Dauer eingerichtet.

Mehrheitlich bei 9 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen

2. Eine angemessene finanzielle Ausstattung, die regelmäßig anzupassen ist, wird zur Verfügung gestellt. Bei den Sachkosten sind als Orientierung die Ansätze des Jahres 2018 zu Grunde zu legen.

Mehrheitlich bei 5 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen

3. Die Synode beauftragt den Kirchenkreisrat gemeinsam mit dem Jugendausschuss Möglichkeiten zu prüfen, einen festen und gut erreichbaren kirchlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollen die bereits bestehenden mobilen, regionalen und gemeindeergänzenden Formate, die in die Fläche des Kirchenkreises wirken, weiterentwickelt werden.

Mehrheitlich bei 7 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen

Präses Michael Rapp übernimmt die Leitung

TOP 12 Haushalt 2019

Für den Kirchenkreisrat bringt Matthias Gemmer den Haushalt 2019 ein.

Die Stellungnahme des Finanzausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, Pastor Christian Dahl.

Insgesamt sieht der Haushaltsplan vor, dass u.a. wegen eines Anstiegs der Kirchensteuern jede Kirchengemeinde im kommenden Jahr ca. 2,9 Prozent mehr Zuweisungen erhält. Dennoch wird an eine umsichtige Ausgabenpolitik appelliert.

Daneben veranlasst die schwierige finanzielle Situation der kirchlichen Friedhöfe den Vorsitzenden des Finanzausschusses, dieses Problem anzuzeigen. Eine Arbeitsgruppe ist vom Kirchenkreisrat einberufen worden. Eine Themensynode zu diesem Sachverhalt wird vorgeschlagen.

Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss richten einen Dank an die Verwaltung für die gute Vorbereitung.

Vor Beginn der allgemeinen Aussprache wird mit Zustimmung der Synode Volker Moritz, stellvertretender Verwaltungsleiter, und Doris Schmidt, Fachdienstleitung kaufmännische Buchführung und Sachbearbeitung Kirchengemeinden, das Rederecht erteilt.

Fragen u.a. zum Anlagevermögen, Zuweisungen an Kirchengemeinden und an das Diakonische Werk sowie einigen Planungsansätzen und zur Pfarrstellenübersicht 2019 werden beantwortet.

Zu den einzeln aufgerufenen Abrechnungskreisen gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Der Haushalt 2018 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

Abrechnungskreis 00: Kirchenkreisverwaltung

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	152.100 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0 €

Abrechnungskreis 01: Finanzverteilung

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	0 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0 €

Abrechnungskreis 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	450.700 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0 €

Abrechnungskreis 05: Kirchenkreis

(Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	14.800 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0 €

Abrechnungskreis 10: Kirchenkreis

(Immobilienwirtschaft)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	466.000 €
Negatives Bilanzergeb. nach Rücklagenzuführung und Tilgung	-358.900 €

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Daneben werden Teilhaushalte für das Kindertagesstättenwerk und die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

Einstimmig beschlossen

2. Finanzverteilung

2.1 Die **Verteilmasse** wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Fassung vom 01. Januar 2017 auf **34.233.100 €** festgesetzt.

2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den	
Gemeinschaftsanteil	16.995.400 €
Kirchenkreisanteil	4.309.400€
Gemeindeanteil	12.928.300 €

2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Kirchenkreis:	25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
Kirchengemeinden:	75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse

2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

5,0 v.H. der Kirchensteuer

Einstimmig beschlossen

3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

3.1 Für die **Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen** werden Mittel in Höhe von
1.256.000 €
zuzüglich Zinsen festgelegt.

3.2 Für die **Kirchenkreisverwaltung**, Kostenstelle 00.7650.00, werden Mittel in Höhe von
4.600.000 €
bereitgestellt.

3.3 Für die **Pfarrbesoldung**, Kostenstelle 01.6140.00, werden Mittel in Höhe von
8.990.000 €
bereitgestellt.

3.4 Für die **Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten**,
Kostenstelle 01.9220.00, werden
5 % der Kirchensteuer, somit Mittel in Höhe von 1.584.600 €
und eine Rücklagenentnahme von 144.818,30 €,
somit Mittel in Höhe von 1.729.418,30 €
bereitgestellt.

3.5 Für die Kosten der **Mitarbeitervertretung**,
Kostenstelle 01.7660.00, werden
Mittel in Höhe von 150.000 €
bereitgestellt.

3.6 Für die **Zentralverwaltungskosten** (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden nach gesonderten Berechnungen bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen, von den Friedhöfen und Vereinen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

3.7 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Arbeitssicherheit und Versicherungsleistungen werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

Redaktionelle Änderung:

Unter der lfd. Nr. 3.4, wird der Punkt vor dem Cent-Betrag (1.729.418,30 €) in ein Komma korrigiert wird.

Einstimmig beschlossen

4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/10)

Die Ausgaben der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Kostenstelle 05.2280.00) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2018 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

5. Gemeindeanteil

Für 2018 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

6. Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.

Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € aufgenommen werden:

Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

Siehe Anlage im Haushaltsplan

7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

• Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

Einstimmig beschlossen

9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO

• Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung). Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

JA

NEIN

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen. Für Baumaßnahmen erfolgt eine Zuweisung vom Kirchenkreis in Höhe von 664.100 € aus der allgemeinen Haushaltsausgleichsrücklage des Kirchenkreises.

12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Kostenstelle Jugendkirche vorbehaltlich eines Synodenbeschlusses

13. Übertragbarkeit/ Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung von ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle in Höhe:

- ab 5.000€ , jedoch nicht mehr als 20%
- vom Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss

Dieses gilt nicht für Maßnahmen im investiven Bereich. Hier ist ein Investitions- und Finanzierungsplan erforderlich.

15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03.09.15)

16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird für die Vorgänge der Ziffer 3.4.2. nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Anordnungsbefugt sind:	Einschränkungen	Unterschriftsprobe
1. Vorsitz Propst Stefan Block	ohne	
2. Stellvertr. Frau S. Wölfel	in Vertretung zu 1.	
3. Pröpstin Almut Witt	in Vertretung zu 1. u.2	
4. Propst K. Riecke	AK 03 / 05	
5. Pastor Dr. Beckmann(ZeKiD)	AK 05 / Kita-Werk	
6. Pastor L. Palme (ZeKiD)	in Vertretung zu 5.	
7. Frau U. Sündermann	Kita-Werk	
8. Frau N. Lohr	Kita-Werk	

Die Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

19. Beauftragung

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Jahresabschluss

20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO

20.1 Abrechnungskreis 00

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

20.2 Abrechnungskreis 01

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage zuzuführen.

20.3 Abrechnungskreis 05

Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.

20.4 Abrechnungskreis 03

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.

20.5 Abrechnungskreis 10

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.

Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

21. Deckungsfähigkeit

21.1 Abrechnungskreis 00

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.2 Abrechnungskreis 01

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.3 Abrechnungskreis 03

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.4 Abrechnungskreis 05

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen,

insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.5 Abrechnungskreis 10

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.6 Ausschluss

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Punkten 21.1 bis 21.5 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 95970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

22. Ausgabenwirksame Beschlüsse

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 50.000,-- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)

Die dem Haushaltplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen.

Art und Höhe des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen und deren Deckungsmöglichkeiten sind noch nicht erstellt.

24. Stellenplan (nach § 4 KRHhFVO)

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:

kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln.

25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Verwaltungszentrums in Kiel, Martensdamm 2 zur Einsichtnahme öffentlich aus vom 28.11.2018 bis 4.01.2019.

Einstimmig beschlossen

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt *einstimmig* die Feststellung des Haushaltes 2019.

TOP 13 Berichte aus den Synoden der Nordkirche (vom 27.-29. Sept. u. 15.-17. Nov.18)
Pastor Christian Sievers berichtet über die letzte Tagung der I. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 27.09.2018- 29.09.2018 in Lübeck-Travemünde.

Dr. Brigitte Varchmin berichtet über die konstituierende Tagung der II. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 15.11.2018 – 17.11.2018 in Lübeck-Travemünde.

TOP 14 Ankündigungen und Hinweise

Präses Michael Rapp bedankt sich bei allen Anwesenden, die die Synode verwirklicht haben.

Propst Riecke verabschiedet die Anwesenden mit einem Lied, einem Gebet und dem Segen.

Präses Michael Rapp schließt die Tagung der Kirchenkreissynode um 17.00 Uhr.

gez.

Silke Hammerich (Protokollführer)

gez.

Andreas Köpp (Protokollführer)

gez.

Michael Rapp (Präses)